

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2008

Vorgesehene Beratungsfolge:**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

22.11.2007

Hauptausschuss

26.11.2007

Rat der Stadt Lüdenscheid

10.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2008 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	Keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Es fallen voraussichtliche Ausgaben in Höhe von rd. 259,6 T€ an.
Deckung:	Die Ausgaben sind zu 100 % über Gebühreneinnahmen zu decken.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung: den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach der zurzeit gültigen Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 18.12.2006 (Friedhofsgebührensatzung).

Die Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung kann der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden. Weitere Änderungen des Satzungstextes sind reaktioneller Art.

B Umlagefähige Kosten

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe betragen die zu erwartenden umlagefähigen Gesamtkosten für das Kalkulationsjahr 2008 rd. 259,6 T€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung / Überlassung von Grabstätten	rd. 149,9 T€
2. Kosten für Grabaufmachungen	rd. 18,7 T€
3. Bestattungskosten	rd. 67,0 T€
4. Unterhaltung der Trauerhalle, Leichenkammer	rd. 22,7 T€
5. Genehmigungen, Aus- und Umbettungen	rd. 1,3 T€

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung mit Zustimmung des Verwaltungsvorstandes festgesetzte Satz von 7,20 % zugrunde gelegt.

Die umlagefähigen Kosten von insgesamt rd. 259,6 T€ sind zu 100 % über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken.

Hinweis: Die in der Gebührenkalkulation genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt und sich somit eine Prognose äußerst schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2008 (Anlage 1, Blatt 1 bis 5) unter Beachtung der Grabverkäufe und Bestattungszahlen der vergangenen fünf Jahre prognostiziert.

Bei der Fallzahlenprognose wurde ebenfalls berücksichtigt, dass für die Kommunalfriedhöfe in Lüdenscheid tendenziell ein Anstieg bei den Urnenbeisetzungen zu verzeichnen ist, was auf einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur der letzten Jahre zurückzuführen ist. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 250,3 T€. Sie liegen somit um rd. 9,2 T€ unter den

kalkulierten umlagefähigen Kosten.

D Verteilerschlüssel (Anlage 1)

Die auf Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 259,6 T€ und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben wie nachfolgend beschrieben verteilt:

D1 Verteilung der Kosten für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Kosten entfallen auf die Überlassung von Grabstätten rd. 149,9 T€, die für die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe kalkuliert werden. In diesem Betrag sind die gesamten Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungskosten, Pachtzahlungen und sonstige Betriebskosten enthalten.

In den Spalten (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten und die Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung dieser Kosten wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligigen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Zahl der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheit (Spalte (4)) zu erhalten. Die zur Verleihung eines Nutzungsrechtes umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Verrechnungseinheit ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes in Spalte (5) zu erhalten. In der Spalte (6) ist die gerundete Gebühr ausgewiesen. In der Spalte (7) – (9) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Prozent und in Euro aufgezeigt.

D2 Verteilung der Kosten für Grabaufmachungen (Anlage 1, Blatt 2)

Die Kosten für Grabaufmachungen werden entsprechend den prognostizierten Fallzahlen voraussichtlich rd. 18,7 T€ betragen. Die 1. Grabaufmachung (Verfüllung des Grabes, Anlegen eines Erdhügels) wird durch die Stadt im Rahmen der Bestattung bzw. Beisetzung durchgeführt. Darüber hinaus ist mit einer geringen Zahl von Zweitaufmachungen zu rechnen.

Die Berechnung erfolgt analog zu der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem

Arbeitsaufwand aus, der für Grabaufmachungen an den einzelnen Grabstätten erbracht wird.

D3 Verteilung der Kosten für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 3)

Für die prognostizierten Bestattungszahlen werden für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschließlich aller dazugehörigen Nebenarbeiten wie z. B. den Abtransport überschüssigen Bodens Kosten in Höhe von rd. 59,4 T€ erwartet. Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und Grabaufmachungen. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Zusätzlich zu der so ermittelten Gebühr für die reine Bestattung ist der Anteil für die 1. Grabaufmachung berücksichtigt.

Darüber hinaus werden für die Pflegegrabstätten sowie für die Urnennaturgrabstätten entsprechend der prognostizierten Fallzahlen Kosten für die Namensplatten und –schilder von insgesamt rd. 7,6 T€ erwartet. Nur bei diesen Bestattungen sind die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein Schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

D4 Verteilung der Kosten für Genehmigungen und Aus- und Umbettungen (Anlage 1, Blatt 4)

Für die Erteilung von ca. 45 Genehmigungen z. B. zur Aufstellung eines Grabmals werden Kosten in Höhe von rd. 1,0 T€ angesetzt. Die Gebühr beruht auf der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.2001, Tarif Nr. 4.1, nachdem für die Erteilung einer Genehmigung je angefangene halbe Stunde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 21,50 € zu berechnen ist.

Darüber hinaus werden die Umbettung einer Urne sowie eine Urnenausbettung auf dem Friedhof Loh prognostiziert. Zur Berechnung der Gebühren für Aus- und Umbettungen wird der durchschnittliche reine Arbeitsaufwand in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert.

D5 Verteilung der Kosten für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammern auf dem Friedhof Loh (Anlage 1, Blatt 5)

Zur laufenden Unterhaltung der Trauerhalle und der Leichenkammern werden Kosten in Höhe von rd. 22,7 T€ kalkuliert. Davon entfallen rd. 20,7 T€ auf die Trauerhalle und rd. 2,0 T€ auf die Leichenkammern.

Im Kalkulationszeitraum werden voraussichtlich 90 Trauerfeiern in der Kapelle am Friedhof Loh stattfinden. Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 21 T€ geteilt durch die prognostizierte Trauerhallennutzung ergeben die Gebühr in Höhe von 230,00 €.

Für den Kalkulationszeitraum ist mit rd. 30 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Werden die kalkulierten Gesamtkosten durch die Fallzahl dividiert, erhält man die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer in Höhe von 66,67 €. Dieser Betrag wird letztlich auf 67,00 € gerundet.

E Kalkulationsübersicht

Im Vergleich zu 2007 ergibt sich folgende Kalkulation:

	Kalkulation in T€		
	2007	2008	
Friedhofsunterhaltung	132,8	149,9	57,7 %
Grabaufmachungen	18,2	18,7	7,2 %
Bestattungen	64,6	67,0	25,8 %
Genehmigung, Aus- / Umbettungen	1,0	1,3	0,5 %
Trauerhalle, Leichenkammer	20,8	22,7	8,8 %
Summe	237,5	259,6	100,0 %
Gebühreneinnahmen bei alten Gebührensätzen	233,6	250,3	
Differenz	- 3,9	- 9,2	
Gebührenänderung in %	+ 1,7	+ 3,7	

F Zusammenfassung

Für das Jahr 2008 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 9,2 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass sich für 2008 eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 3,7 % ergibt. Ursächlich für die pauschale Gebührensteigerung sind erforderliche Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe und Friedhofsanlagen.

Die Gebührenänderungen für die einzelnen Gebührentatbestände und Bestattungsarten fallen jedoch sehr unterschiedlich aus.

Bei den Gebühren für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1) erhöhen sich beispielsweise lediglich die Gebühren für die Urnennaturgrabstätten, was auf den hohen Unterhaltungs- und Kontrollaufwand der Bäume durch die Stadt zurückzuführen ist. Die Gebühren aller anderen Grabstätten bleiben unverändert bestehen.

Bei den Gebühren für Grabaufmachungen und Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2 und 3) errechnen sich lediglich geringe Gebührensteigerungen, die größtenteils unter 1,0 % liegen.

Auch bei den übrigen Gebührentatbeständen errechnen sich in der Regel minimale Steigerungen von unter 1,0 % wie z. B. für Aus- und Umbettungen (Anlage 1, Blatt 4) oder die Gebührenhöhe bleibt unverändert bestehen wie z. B. bei der Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 5).

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten verschiedener Bestattungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 08.11.2007

Anlagen

Dzewas